



Merkblatt

· Medizinerverzeichnisse ·

Eintragungsofferten von Internetverzeichnissen und Adressbuchverlagen

Stand: Juli 2013

Inhalt

I. Grundlagen	1
II. Vorgehensweise („Geschäftsmodell“)	1
III. Rechtsprechung	2
IV. Verhaltenshinweise.....	2
IV.1. Angebotseingang ohne Vertragsschluss	2
IV.2. Irrtümlich abgeschlossener Vertrag.....	3
V. Rechtsverfolgung.....	3
VI. Weitere Informationen und Kontakt.....	3

I. Grundlagen

Immer wieder treten Anbieter von Branchenbüchern, Ärzte- oder Gewerbeverzeichnissen an Ärztinnen und Ärzte in oftmals unlauterer Absicht heran, um diese zu einem kostenpflichtigen Eintrag in ein Verzeichnis zu veranlassen. Die Adress- und beruflichen Daten der Ärztinnen und Ärzte werden hierbei öffentlich zugänglichen Verzeichnissen entnommen; dies allein ist allerdings noch kein Rechtsbruch (www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemitteilungen/?id=3).

Hinter den Offerten, die oft den Anschein erwecken, es handele sich um Einträge in amtliche Register oder vertraute Verzeichnisse, verbirgt sich jedoch häufig ein Geschäftsmodell, das mittlerweile als „Adressbuch-Schwindel“ oder „Branchenbuch-Abzocke“ bekannt ist.

II. Vorgehensweise („Geschäftsmodell“)

Unaufgefordert werden **formulärmäßige Angebotsschreiben** per Fax oder Brief an niedergelassene Ärzte versandt, mit welchen diese zu einem Eintrag in ein Verzeichnis verleitet werden sollen. Bei den Verzeichnissen handelt es sich in der Regel um kaum frequentierte Internetseiten, bisweilen auch um in allenfalls geringer Auflage gedruckte Adressverzeichnisse. Oft wird außerdem der Eindruck erweckt, es handele sich um die Anfrage einer amtlichen Stelle oder um ein offizielles Register.

Die Ärztekammer Niedersachsen weist außerdem darauf hin, dass die Offerten oft zu Beginn des Berufsschuljahres versandt werden, um die Unerfahrenheit junger Auszubildender auszunutzen, die den Eintrag in ein Adressverzeichnis im Auftrag des Praxisinhabers durch ihre Unterschrift in Auftrag geben (www.aekn.de/assets/downloadcenter/files/Infos-fr-Klinik--Praxis/Merkblatt-Adressbuchverlage_27072012.pdf).

Vielfach wird mit Hinweisen auf einen „*gewohnt kostenfreien Grundeintrag*“, auf „*bereits hinterlegte Daten*“ oder auf „*kostenlose Änderungen*“ auch der Anschein erweckt, es bestünde bereits eine Geschäftsbeziehung und es müssten lediglich bereits verzeichnete Daten überprüft werden („*Korrekturabzug*“, „*Bitte überprüfen Sie Ihre Daten!*“).

Unabhängig davon, ob ein kompletter Eintrag veranlasst wird, ob vorgedruckten Angabe ergänzt oder deren Korrektheit lediglich bestätigt wird – die **Rücksendung** des Formulars, die nicht selten forciert wird („Eilt!“, „Letzte Erinnerung“), fasst der Verzeichnisanbieter als Abschluss eines Vertrages über einen **kostenpflichtigen Eintrag** auf. Dies nämlich ist in den kleingedruckten Anmerkungen am Seitenrand oder -ende vermerkt: Unter Überschriften wie „Leistungsübersicht“ oder „Hinweise“ erfährt der Leser, dass bereits durch bloßes Unterzeichnen des Formulars ein Vertrag mit zweijähriger Laufzeit und Kosten von in der Regel etwa 500 Euro pro Jahr zustande gekommen sein soll, obschon ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Kostenpflicht an keiner Stelle zu finden ist – eine augenscheinliche **Irreführung**, wie auch die Rechtsprechung wiederholt erkannt hat:

III. Rechtsprechung

In der Vergangenheit haben sich insbesondere zahlreiche Amts-, Land- und Oberlandesgerichte mit der Problematik des „Adressbuch-Schwindels“ auseinandergesetzt (bspw. AG Düsseldorf vom 23.11.2011, Az.: 42 C 11568/11; LG Bonn vom 22.08.2012 – 5 S 82/12; LG Offenburg vom 15.05.2012 – 1 S 151/11; OLG Frankfurt vom 26.03.2009, Az.: 6 U 242/08). Regelmäßig wurde hierbei festgestellt, dass Formulare, die dazu objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind, eine Fehlvorstellung hervorzurufen und über die Kostenpflichtigkeit des Vertragsschlusses hinwegzutäuschen, als **wettbewerbswidrige arglistige Täuschung** zu werten sind.

Höchststrichterlich hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen die Praktiken der Verzeichnisanbieter einerseits als irreführend gewertet, andererseits die zumeist versteckten Klauseln betreffend die Kostenpflicht als überraschend und mehrdeutig und deshalb unwirksam gekennzeichnet.

In seinem Urteil vom 30.06.2011, Az.: I ZR 157/10 („Branchenbuch Berg“) machte der BGH unmissverständlich deutlich, dass ein formularmäßig aufgemachtes Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das nach seiner Gestaltung und seinem Inhalt darauf angelegt ist, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Schreibens werde lediglich eine Aktualisierung von Eintragungsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen, gegen das **Verschleierungs-** und das **Irreführungsverbot** der §§ 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt.

Am 26.07.2012, Az.: VII UR 262/11 stellte der BGH ferner fest, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet vielfach unentgeltlich angeboten werden. Wird deshalb eine **Entgeltklausel** nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, so wird diese Klausel **nicht Vertragsbestandteil** (vgl. § 305c Abs. 1 BGB). Dies gelte insbesondere dann, wenn bereits die Bezeichnung des Formulars nicht klar auf eine kostenpflichtige Offerte hinweist, sondern die Aufmerksamkeit des Lesers durch die Formulargestaltung, Hervorhebungen, die Begriffswahl und die drucktechnische Anordnung von der Kostenpflicht abgelenkt wird.

Im Übrigen hat das LG Ellwangen (Urteil vom 17.01.2012 – 4 O 262/11) den **Unterlassungsanspruch** eines Adressaten gegen einen Offertenversender bejaht. Dieser hatte in der unaufgeforderten Zusendung einen Eingriff in sein Recht am Unternehmen gesehen (§§ 823, 1004 BGB).

IV. Verhaltenshinweise

Generell ist es ratsam, die Problematik **mit dem Praxisteam** zu **besprechen** und die Mitarbeiter zu sensibilisieren, damit ein vermeintlicher Korrekturabzug nicht versehentlich unterzeichnet und zurückgesandt wird.

IV.1. Angebotseingang ohne Vertragsschluss

Wird einem Arzt oder einer Ärztin eine Eintragungsofferte unaufgefordert zugesandt, sollte das Anschreiben **ignoriert** und auch auf Folgeschreiben („Bereits per Post verschickt!“, „Letztmalige Erinnerung“) keinesfalls reagiert werden.

Möglich ist es auch, die Offerten möglichst im Original der zuständigen Bezirksärztekammer zukommen zu lassen. Die Ärztekammer kann die Schreiben dann zur weiteren Veranlassung an den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) weiterleiten.

IV.2. Irrtümlich abgeschlossener Vertrag

Wurde eine Eintragungsofferte versehentlich unterzeichnet und zurückgesandt, sind im Regelfall erheblicher Aufwand und Ärger die Folge. Fast immer geht dem Arzt unmittelbar eine Rechnung zu, meist mit kurzem Zahlungsziel. Diese Rechnung sollte **auf keinen Fall bezahlt** werden. Stattdessen ist zu folgender Vorgehensweise zu raten:

Nach Erhalt der Rechnung sollte der vermeintlich bestehende Vertrag **wegen arglistiger Täuschung angefochten** (vgl. § 123 Abs. 1 BGB) werden. Ein formloses Schreiben („Hiermit fechte ich den Vertrag vom ... wegen arglistiger Täuschung an.“) ist hierfür ausreichend.

Regelmäßig folgen daraufhin weitere, zunehmend drohende Schreiben und Mahnungen des Anbieters. Diese sollten zwar gelesen werden, eine Erwiderung kann aber unterbleiben – und zwar auch dann, wenn der Vorgang an ein Inkassobüro abgegeben und/oder damit gedroht wird, einen Mahnbescheid erwirken zu wollen. Auch ein vom Anbieter oder dem beauftragten Inkassobüro vorausgefüllter gerichtlicher Mahnbescheid erfordert kein weiteres Einschreiten.

Sofern die Gesellschaft allerdings **tatsächlich** einen **gerichtlichen Mahnbescheid** erwirkt (dieser wird von gerichtlicher Seite zugestellt und ist als solcher erkennbar), **Zahlungsklage** erhebt oder auf eine **anstehende Datenübermittlung an eine Auskunft** hinweist, ist es angeraten, anwaltlichen Beistand zu suchen und/oder gerichtlich gegen die Gesellschaft vorzugehen. Zu achten ist dabei darauf, dass die **Fristen für Widerspruch oder Klageerwiderung** eingehalten werden.

V. Rechtsverfolgung

Erlangt die Ärztekammer Kenntnis von einer irreführenden Offerte, wird diese in der Regel an den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität (DSW) weitergeleitet. Dieser kann wettbewerbsrechtliche Schritte unternehmen und entsprechende Verfahren einleiten.

Generell ist aber die Rechtsverfolgung der Anbieterunternehmen nicht einfach, und solche Geschäftspraktiken lassen sich kaum eindämmen. Immer wieder treten neue Anbieter mit neuen Verzeichnissen auf, und selbst wenn eine Gesellschaft erfolgreich abgemahnt werden kann und diese ihre Tätigkeit einstellen muss, wird vielfach umgehend eine neue Gesellschaft unter neuem Namen gegründet, die dann weiterhin entsprechende Offerten versendet.

VI. Weitere Informationen und Kontakt

Der Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) hat umfangreiche Informationen und Verhaltenshinweise zum Thema „Adressbuch-Schwindel“ zusammengestellt, einzusehen im Internet unter: www.dsw-schutzverband.de/de/adressbuchschwindel.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordwürttemberg
· Stuttgart ·
Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwestwürttemberg
· Reutlingen ·
Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de

Nordbaden
· Karlsruhe ·
Tel. 0721/59610
Fax 0721/59611140
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
· Freiburg ·
Tel. 0761/600-470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de